



Reglement über den Weiterbildungsstudiengang CAS in ZRM-Training an der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich

(vom 2. März 2010)

Die Erweiterte Universitätsleitung beschliesst:

I. Allgemein

§ 1. Trägerschaft und verliehener Abschluss

¹Die Trägerschaft des Zertifikatsstudienganges obliegt dem Psychologischen Institut der Universität Zürich.

²Den erfolgreichen Teilnehmerinnen und Teilnehmern wird ein Zertifikat verliehen: Certificate of Advanced Studies UZH in ZRM-Training.

³Die Studiengangleitung erlässt die ausführenden Richtlinien zu diesem Reglement.

§ 2. Zielsetzung

¹Der Zertifikatsstudiengang ist eine berufsbegleitende universitäre Weiterbildung mit dem Zweck, die Weiterbildungsstudierenden zu befähigen, Trainings nach dem Zürcher Ressourcen Modell (ZRM) kompetent zu leiten.

²Das an der Universität Zürich entwickelte Zürcher Ressourcen Modell (ZRM) ist ein psychoedukatives Selbstmanagement-Training, in welchem Erkenntnisse aus Psychoanalyse und Motivationspsychologie basierend auf neurowissenschaftlichen Erkenntnissen zum menschlichen Lernen und Handeln integriert werden. Der Studiengang hat die Vermittlung ZRM-relevanter Theorie und Praxis zum Inhalt.

§ 3. Zulassungsvoraussetzungen

¹Der Zertifikatsstudiengang richtet sich an Personen, die sich im psychoedukativen Berufsfeld weiterbilden wollen, sei es mit Erwachsenen oder Jugendlichen, sei es in klinischen, pädagogischen, wirtschaftlichen, sportiven oder politischen Kontexten.

²Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer verfügen über einen Hochschulabschluss auf Masterstufe sowie Berufserfahrung. In Ausnahmefällen können Personen mit einem Hochschulbachelor plus Be-

rufserfahrung oder einer gleichwertigen Qualifikation zugelassen werden. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Studiengangleitung «sur dossier» und abschliessend.

³ Die Weiterbildungsstudierenden werden an der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich registriert.

⁴ Die Studiengangleitung erlässt Richtlinien, welche die Zulassung und das Aufnahmeverfahren regeln.

II. Organisation

§ 4. Aufsicht und Verleihung des Zertifikats

Das Psychologische Institut übt die Aufsicht über den Zertifikatsstudiengang aus. Es verleiht den Abschluss «Certificate of Advanced Studies UZH in ZRM-Training».

§ 5. Direktion

¹ Die Direktion besteht aus einem Mitglied des Psychologischen Instituts, welches zugleich ordentliche Professorin oder ordentlicher Professor ist.

² Die Direktion hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Entscheid über das Lehrkonzept und die Programmgestaltung zusammen mit der Studiengangleitung;
- b. Antrag an das Institut auf Verleihung des Zertifikats;
- c. Sicherstellung von geeigneten Massnahmen zur Qualitätssicherung;
- d. Genehmigung des Budgets und der Jahresrechnung;
- e. Wahl der Studiengangleitung.

§ 6. Studiengangleitung

¹ Die Leitung des Studiengangs wird von einer Studiengangleiterin oder einem Studiengangleiter übernommen. Sie ist verantwortlich für die operationelle Führung und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Pflege des Kontaktes mit den gegenwärtigen und künftigen Dozierenden;
- b. Unterstützung der Dozentinnen und Dozenten sowie der Assistierenden bei der Durchführung der Studiengangeinheiten;
- c. Koordination der Zusammenarbeit zwischen der Trägerschaft und der Fachstelle für Weiterbildung der Universität Zürich;
- d. Vermarktung und administrative Leitung des Zertifikatsstudiengangs;
- e. Entscheid über die zuzulassenden Weiterbildungsstudierenden;
- f. Regelung der zu erreichenden Prüfungsleistungen bzw. Kreditpunkte, inklusive Administration des Kreditpunktesystems;

- g. Erstellung des Budgets, der Rechnungen pro Jahr und Programm sowie eines Rechenschaftsberichtes zuhanden der Direktion;
- h. Antrag an die Direktion auf Verleihung des Zertifikats;
- i. Ausarbeitung der ausführenden Prüfungsbestimmungen zuhanden der Direktion.

²Die Studiengangleitung ist für alle Bereiche zuständig, soweit diese nicht in die Zuständigkeit eines anderen Organs fallen.

§ 7. Ausbildungskommission

¹Die Ausbildungskommission besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Sie setzt sich zusammen aus mindestens einer Professorin oder einem Professor des Psychologischen Instituts, der Studiengangleiterin oder dem Studiengangleiter sowie weiteren Personen, die aufgrund ihrer theoretischen und praktischen Kenntnisse für einen solchen Einsitz qualifiziert sind. Die Studiengangleiterin oder der Studiengangleiter leitet die Ausbildungskommission.

²Die Ausbildungskommission konstituiert sich selbst.

³Die Ausbildungskommission hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Ausarbeitung von Vorschlägen für Lehrprogramme und Lehrkonzepte sowie zur Qualitätssicherung aufgrund regelmässiger Evaluationen durch Studierende sowie durch Rückmeldungen des Lehrkörpers;
- b. Auswahl der Dozierenden sowie Fällung des Entscheides über deren Einstellung oder Erteilung der erforderlichen Lehraufträge;
- c. Auswahl und Ernennung der Ausbildungstrainerinnen und -trainer;
- d. Genehmigung oder Ablehnung von Anträgen der Weiterbildungsstudierenden insbesondere betreffend der Verlängerung der Studiendauer und der Zulassung zur praktischen Prüfung;
- e. Fällung des endgültigen Entscheides über das Ergebnis der praktischen Prüfung anhand der Videoaufzeichnung auf Antrag durch die oder den Studierenden.

§ 8. Lehrkörper

¹Der Lehrkörper besteht aus Dozentinnen und Dozenten der Universität Zürich sowie aus externen Referentinnen und Referenten, die als Dozentinnen und Dozenten an anderen Universitäten und Hochschulen oder in der Praxis tätig sind.

²Der Lehrkörper wird für seine Tätigkeit separat entschädigt.

³Für die Dozentinnen und Dozenten der Universität Zürich besteht weder ein Anspruch noch eine Verpflichtung zur Mitwirkung am Zertifikatsstudiengang.

III. Studiengang

§ 9. Programm

¹ Der Studiengang basiert auf dem Konzept der Ausbildung zur ZRM-Trainerin oder zum ZRM-Trainer und dauert maximal sechs Semester.

² Die Ausbildungskommission kann in begründeten Fällen auf Antrag die Studiendauer verlängern.

³ Der Stoff gliedert sich in inhaltlich kohärente Module. Die Inhalte der Module werden in der jeweiligen Studiengangsausschreibung sowie in den ausführenden Bestimmungen beschrieben.

§ 10. Kreditpunkte

¹ Für ein Zertifikat müssen 20 Kreditpunkte gemäss ECTS-Richtlinien erworben werden.

² Ein Kreditpunkt entspricht einer Arbeitsleistung von 30 Stunden, welche als gesamte für die Erarbeitung des Stoffes aufzuwendende Zeit angesehen wird.

§ 11. Leistungsnachweise

¹ Kreditpunkte werden aufgrund eines Leistungsnachweises vergeben. Diese können insbesondere erworben werden durch:

- a. Mündliche oder schriftliche Prüfungen über den Stoff eines Moduls;
- b. Referate im Rahmen eines Moduls;
- c. Schriftliche Arbeit im Rahmen eines Moduls;
- d. Nachweis von im Selbststudium erbrachten Studienleistungen;
- e. Abschlussarbeit;
- f. praktische Prüfung.

² Die Beurteilung der Leistungsnachweise erfolgt durch die Dozierenden, welche die Veranstaltungen durchgeführt haben, bzw. durch die Studiengangleitung.

³ Ein Leistungsnachweis wird mit dem Prädikat «bestanden» oder «nicht bestanden» bewertet.

⁴ Ein ungenügender Leistungsnachweis kann einmal am nächstmöglichen Termin, spätestens am Ende des laufenden Studienjahres, wiederholt werden. Ansonsten gilt er als definitiv nicht bestanden.

⁵ Eine ungenügende schriftliche Arbeit oder die Abschlussarbeit kann anstelle einer Wiederholung zur einmaligen Überarbeitung innerhalb von maximal zwei Monaten zurückgegeben werden. Eine wiederum als ungenügend qualifizierte Arbeit gilt als definitiv nicht bestanden.

§ 12. Abmeldung von einem Leistungsnachweis

¹Für jedes Modul ist eine Anmeldung erforderlich. Diese beinhaltet auch die Anmeldung für den Leistungsnachweis.

²Tritt vor Beginn oder während der Durchführung eines Leistungsnachweises ein zwingender, unvorhersehbarer und unabwendbarer Verhinderungsgrund ein, ist der Ausbildungskommission unverzüglich ein schriftliches, begründetes und mit einer entsprechenden Bestätigung (insbesondere ärztliches Zeugnis) versehenes Abmeldegesuch einzureichen.

³Wird das Abmeldegesuch von der Ausbildungskommission nicht bewilligt, gilt der Leistungsnachweis als nicht bestanden.

⁴Die verspätete Geltendmachung von Abmeldungsgründen, die sich auf einen bereits abgelegten Leistungsnachweis beziehen, ist ausgeschlossen.

⁵Bleibt eine Weiterbildungsstudierende oder ein Weiterbildungsstudierender einem Leistungsnachweis unangemeldet fern, gilt dieser als nicht bestanden.

§ 13. Praktische Prüfung

¹Die praktische Prüfung besteht aus der Durchführung eines ZRM-Grundkurses von mindestens 15 Stunden Dauer unter Aufsicht und mit Videoaufzeichnung.

²Zur praktischen Prüfung wird auf Antrag zugelassen, wer mindestens 11 Kreditpunkte erzielt hat.

³Die Ausbildungskommission sorgt bezüglich der audiovisuellen Mitschnitte der praktischen Prüfungen für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften bezüglich Datenschutz, solange sich die Videobänder zur Beurteilung in den Händen der Ausbildungskommission befinden. Nach erfolgter Beurteilung werden die Bänder den betreffenden Weiterbildungsstudierenden ausgehändigt.

§ 14. Betrugshandlungen

¹Bei Betrugshandlungen, insbesondere wenn jemand während eines Leistungsnachweises unerlaubte Hilfsmittel verwendet, sich während der Durchführung eines Leistungsnachweises unerlaubterweise unterhält, bei den schriftlichen Arbeiten Textbausteine von anderen Arbeiten oder aus dem Internet verwendet, ohne diese als Zitat kenntlich zu machen oder die Zulassung gestützt auf unrichtige oder unvollständige Angaben erhalten hat, erklärt die Studiengangleitung den Leistungsnachweis als nicht bestanden oder einen ausgestellten Ausweis als ungültig.

²Wurde aufgrund des für ungültig erklärten Leistungsnachweises ein Zertifikat verliehen, so wird dieses aufgrund eines Beschlusses der Ausbildungskommission aberkannt; allfällige Urkunden werden eingezogen.

§ 15. Verleihung des Zertifikats

¹Das Zertifikat «Certificate of Advanced Studies UZH in ZRM-Training» wird verliehen, wenn mindestens 20 Kreditpunkte erzielt sind, die Abschlussarbeit angenommen worden ist und die praktische Prüfung bestanden wurde sowie die Studiengangsgebühren vollumfänglich geleistet wurden.

²Weiterbildungsstudierende, denen das Zertifikat nicht verliehen wird, erhalten eine Teilnahmebestätigung sowie einen Nachweis über die im Zertifikatsstudiengang erbrachten Leistungen.

§ 16. Finanzen

¹Der Zertifikatsstudiengang wird kostendeckend durchgeführt.

²Die Studiengebühren betragen zwischen CHF 15'000.- und CHF 25'000.-. Davon entfallen zwischen CHF 4'000.- und CHF 6'000.- auf die Module der Kategorie «Selbstkompetenz», die auch einzeln besucht werden können.

³Im Studiengeld sind mit Ausnahme der Kosten für die Supervision und die fakultative Intervention per E-Learning sämtliche Gebühren eingeschlossen.

⁴Die Rechnungsführung richtet sich nach dem Finanzreglement der Universität Zürich.

⁵Nach Erhalt der Aufnahmebestätigung kann innerhalb von 10 Tagen ohne Kostenfolge vom Studiengang zurückgetreten werden. Danach gelten die gesamten Studiengebühren als geschuldet. Bei einem späteren Rücktritt werden die Studiengebühren nicht zurückerstattet.

IV. Schlussbestimmungen

§ 17. Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt auf den 1. April 2010 in Kraft.

Im Namen der Erweiterten Universitätsleitung

Der Rektor:
Prof. Dr. A. Fischer

Die Aktuarin:
Dr. R. Stöckli

Redaktionell angepasst am 29. November 2010